I.

Kurzvertrag [[1]](#footnote-2)

**Planer, Gutachter, Berater**

Zwischen

vertreten durch

in (Straße, Nr., PLZ, Ort)

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

vertreten durch

in (Straße, Nr., PLZ, Ort)

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

Beide Vertragsparteien werden als **Vertragspartner** bezeichnet

wird folgender **Ingenieurvertrag** geschlossen:

# Inhalt

1 Das Bauvorhaben **3**

2 Aufgabenstellung und Vertragsgrundlagen **3**

3 Leistungen des Auftragnehmers **4**

4 Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten/Mitwirkung des Auftraggebers **4**

5 Termine und Vertragsfristen **6**

6 Vergütung und Zahlung **6**

7 Mängelhaftung/Haftung **7**

8 Sicherheiten/Versicherungen **7**

9 Kündigung **7**

10 Urheberrechte und Schutzrechte **7**

11 Schlussbestimmungen **8**

## Das Bauvorhaben

Gegenstand des Vertrages sind folgende Leistungen

im Zusammenhang mit der Realisierung des nachfolgend benannten Bauvorhabens:

Projektbezeichnung/Grundstück/Art des Bauvorhabens:

## Aufgabenstellung und Vertragsgrundlagen

### Übertragene Leistungen

Dem Auftragnehmer werden folgende (Ingenieur-)Leistungen übertragen:

### Grundlagen des Vertrages

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten vorrangig die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen und nachrangig die nachfolgenden Vertragsbestandteile:

#### das Leistungsbild \_\_\_\_\_\_\_, Anlage 1 zu diesem Vertrag,

#### das Angebot des Auftragnehmers, soweit dessen Regelungen nicht diesem Vertrag und den vorrangigen Regelungen des Leistungsbildes entgegenstehen, Anlage 2 zu diesem Vertrag,

#### alle für das Bauvorhaben und seine Durchführung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere alle bauspezifischen Gesetzes- und Verordnungsregelungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderungen des Auftraggebers,

#### die Datenschutzinformation vom \_\_\_\_\_, Anlage 3 zu diesem Vertrag,

#### das Bürgerliche Gesetzbuch – im Folgenden „BGB“ genannt –, insbesondere die Bestimmungen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650 p ff. BGB), ansonsten der Vorschriften über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) sowie alle gesetzlichen Regelungen über Mindestlohn, die Arbeitnehmerüberlassung und die Verhinderung von Schwarzarbeit,

#### sonstige Vorschriften und Vorgaben (etwa zur Planungsmethodik / digitales Planen und agilen Projektabwicklung):

Bei allen Leistungen hat der Auftragnehmer das Ziel größtmöglicher Wirtschaftlichkeit der Planung zu beachten. Ergeben sich bei der Auslegung des Leistungsbildes Auslegungserfordernisse, können die Leistungsbilder der HOAI im Sinne von Mindestanforderungen als Auslegungshilfe herangezogen werden.

## Leistungen des Auftragnehmers

### Leistungsbild

Der Auftragnehmer schuldet in jeder beauftragten Stufe und Leistungsphase ein mängelfreies, vertragsgerechtes und funktionstaugliches Werk, selbst wenn die hierfür erforderlichen Leistungen in diesem Vertrag oder seinen Anlagen bzw. den Leistungsbildern der HOAI nicht oder nur unvollständig beschrieben werden. Ansprüche nach § 6 dieses Vertrages bleiben unberührt.

Die vertragsgemäße Leistungserbringung erfordert eine aktive Zusammenarbeit mit den weiteren Projektbeteiligten einschließlich der Identifikation und Beseitigung von Schnittstellen oder etwaigen Widersprüchen zwischen Planungsleistungen des Auftragnehmers und denen der weiteren Projektbeteiligten sowie die aktive Koordination und Integration der Leistungen der an der Planung fachlich Beteiligten.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so rechtzeitig und so vollständig zu übergeben und mit den übrigen Planungsbeteiligten zu koordinieren, dass sie ohne zusätzliche Leistungen in die Gesamtplanung des Architekten eingefügt werden können.

Das vom Auftragnehmer in den einzelnen Planungsschritten geschuldete Planungsergebnis wird mit fortschreitender Planung von den zwischen den Parteien abgestimmten und vom Auftraggeber freigegebenen Plänen und Unterlagen bestimmt und konkretisiert.

### Leistungsstufen

* Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt als Vollauftrag (z. B. alle Lph. 1 bis 9 entspr. HOAI)
* Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt mit folgender stufenweiser Beauftragung:

Der Auftraggeber ist befugt, aber nicht verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen abzurufen. Eine Kündigung der Vertragsregelung zur Anschlussbeauftragung durch den Auftragnehmer ist nur möglich, wenn Leistungen der vorangegangenen Leistungsstufen abgeschlossen sind und der Auftragnehmer dem Auftraggeber fruchtlos eine Nachfrist von zwei Wochen zur Erklärung der Anschlussbeauftragung gesetzt hat.

### Geänderte oder zusätzliche Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, sowohl Änderungen, die zur Erreichung des Werkerfolges notwendig sind, als auch solche, die der Änderung des vereinbarten Werkerfolges dienen **(Änderungen)**, anzuordnen.

Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 6 zu ermitteln ist, ergeben **(ordnungsgemäßes Angebot)**.

Die Vertragsparteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen die Parteien mit angemessener Frist, spätestens dreißig Kalendertage nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen.

Der Auftragnehmer hat gleichwohl eine Anordnung des Auftraggebers vor Ablauf von dreißig Kalendertagen zu befolgen, wenn sein Interesse an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des Auftragnehmers an der vorherigen Vereinbarung einer Vergütung überwiegt, insbesondere, wenn die besonderen Umstände der Projektabwicklung eine sofortige Umsetzung der Anordnung erforderlich machen.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn die Beweislast.

## Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten/Mitwirkung des Auftraggebers

Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich die Interessen des Auftraggebers wahrzunehmen. Im Falle von Interessenkonflikten ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen.

Auf eventuelle Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und Planungsvorgaben des Auftraggebers hat der Auftragnehmer frühzeitig hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer nimmt an den vom Auftraggeber anberaumten Planungsbesprechungen und (auf ausdrücklichen Wunsch auch an den Bauherrenbesprechungen) mit qualifiziertem Projektpersonal teil.

Wird erkennbar, dass die Projektziele, insbesondere das als Vertragsziel angestrebte Kostenziel oder die ermittelten Bauwerkskosten, gleich aus welchen Gründen, nicht eingehalten werden (können), hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, ihn über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und ihm sämtliche möglichen Handlungsalternativen (insbesondere Einsparungsmöglichkeiten) aufzuzeigen.

Behördenkontakte hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen. Der Auftragnehmer wird die dem Auftraggeber aufgrund öffentlichen und privaten Rechts obliegenden Anzeige-/Mitteilungs- und Vorlagepflichten gegenüber Behörden und sonstigen Dritten wahrnehmen.

Der Auftraggeber hat seine Bauabsichten nach Planungs- und Baufortschritt zu konkretisieren und sie dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat Anregungen, Empfehlungen, Vorgaben oder Anordnungen des Auftraggebers oder behördliche oder sonstige Auflagen zu beachten und bei seiner Leistungserbringung zu prüfen.

Der Auftragnehmer hat folgende Anforderungen an die Datenverarbeitung einzuhalten:

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen im eigenen Unternehmen zu erbringen. Für die Auftragsdurchführung sind folgende leitende Mitarbeiter/innen vorgesehen:

Diese leitenden Mitarbeiter/innen sind für die gesamte Auftragserledigung einzusetzen. Eine Auswechslung der Personen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Die Einschaltung von Nachunternehmern und Freelancern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich keine Vertretungsmacht für den Auftraggeber, insbesondere kann er für den Auftraggeber keine Verträge abschließen, aufheben oder ändern.

Der Auftragnehmer wird im erforderlichen Umfang präsent sein und sowohl auf der Baustelle wie auch in vom Auftraggeber vorgesehenen Räumlichkeiten für Besprechungen zur Verfügung stehen.

## Termine und Vertragsfristen

Der Auftragnehmer wird mit seinen Leistungen beginnen:

Die Leistungen des Auftragnehmers enden mit der Fertigstellung/Beendigung der übertragenen Leistungen, voraussichtlich am:

Verzögerungen der Leistung führen grundsätzlich zu keinen Mehrvergütungsansprüchen, § 313 BGB bleibt unberührt.

## Vergütung und Zahlung

Bezüglich der Vergütung treffen die Vertragsparteien folgende Regelungen:

* Der Auftragnehmer erhält eine Pauschalvergütung in Höhe von

\_\_\_\_\_ € netto

zzgl. der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Damit sind alle vertragsgegenständlichen Leistungen abgegolten. Die Vergütung ist ein Festpreis und ändert sich auch bei Verzögerungen der Ausführung grundsätzlich nicht. Die Vergütung ist auch grundsätzlich unabhängig vom Personaleinsatz des Auftragnehmers.

* Der Auftragnehmer wird nach Zeitaufwand der von ihm für die Auftragserledigung eingesetzten, mit dem Auftraggeber abgestimmten Mitarbeiter vergütet. Die Stundensätze/Tagessätze betragen:

|  |  |
| --- | --- |
| Stundensatz in € (netto) | Tagessatz in € (netto) |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

jeweils zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Dem Tagessatz liegt eine arbeitstäglich durchschnittliche Arbeitsdauer von acht Stunden zugrunde. Fahrkosten von und zur Einsatzstelle wie auch Arbeitspausen zählen nicht zur Arbeitsdauer. In den Tagessätzen sind kaufmännische Unterstützungsleistungen durch Sekretariat oder Hilfskräfte enthalten. Wenn keine volle Stunde bearbeitet wird, ist das Honorar zeitanteilig zu bemessen. Im Rahmen der nach Zeitaufwand zu vergütenden Tätigkeiten ist der Auftragnehmer zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.

Über das Zeithonorar ist jeweils monatlich bis zum 15. eines Monats für den Vormonat abzurechnen. Dabei sind die erbrachten Leistungen unter Benennung des jeweiligen Mitarbeiters und der verrichteten Tätigkeiten und der erarbeiteten Leistungsergebnisse zu benennen und den Aufwandswerten zuzuordnen.

Erfolgt die Abrechnung nicht zeitgemäß oder nicht in der vorgesehenen Form und entstehen deshalb Unstimmigkeiten hinsichtlich der Höhe des entstandenen Zeitaufwandes, kann der Auftraggeber die Vergütung gemäß § 315 BGB nach Anhörung des Auftragnehmers gemäß dem abgeschätzten angemessenen Aufwand festlegen.

* Die Vertragsparteien treffen folgende Vergütungsabrede:

Nebenkosten werden wie folgt vergütet:

* gem. § 14 HOAI
* sind in den vorgenannten Vergütungssätzen bzw. Pauschalen enthalten.

Ändert der Auftraggeber die Leistungsanforderungen, so ist die Vergütung entsprechend anzupassen. Die Anpassung erfolgt durch Ermittlung des tatsächlichen Mehr- und Minderaufwandes für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen. Dabei sind vom Auftragnehmer die Mehraufwendungen durch Nachweis des konkreten Mitarbeiteraufwandes (Stundennachweis mit Benennung der Leistungsergebnisse) darzulegen und von der Hauptleistung abzugrenzen.

Für den Fall einer verlängerten Ausführung vereinbaren die Vertragsparteien eine Karenzfrist von \_\_\_\_\_\_\_.

Für Mehrleistungen, die infolge der Erbringung von Hauptleistungen nach dieser Frist erbracht werden müssen, stehen dem Auftragnehmer die Rechte des vorstehenden Absatzes zu.

## Mängelhaftung/Haftung

### Mängel- und Haftungsansprüche

Mängel- und Haftungsansprüche des Auftraggebers richten sich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung für fahrlässiges Verhalten ist für haftpflichtversicherte Schäden auf die Höhe der Deckungssummen der vertragsgemäß abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt. Das gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei der Verletzung von Kardinalpflichten (Hauptvertragspflichten).

Der Auftragnehmer kann verlangen, dass er an der Beseitigung eines festgestellten Mangels beteiligt wird, soweit dies dem Auftraggeber im Einzelfall zumutbar ist. Im Falle von Überwachungsfehlern gilt § 650 t BGB.

### Verjährung

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Auftraggebers beginnt mit Abnahme der letzten nach diesem Vertrag von dem Auftragnehmer geschuldeten Leistung, spätestens jedoch mit der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers.

## Sicherheiten/Versicherungen

### Sicherheiten

Die Vertragsparteien haben wechselseitig, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist, keine Erfüllungs- oder Gewährleistungssicherheiten zu erbringen.

### Berufshaftpflichtversicherungsschutz

Der Auftragnehmer schließt zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche nach diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab und weist diese nach:

* Personenschäden \_\_\_\_\_ €
* Sach- und Vermögensschäden \_\_\_\_\_ €

jeweils

* einfach maximiert im Versicherungsjahr (die Versicherungssumme steht einmal im Versicherungsjahr zur Verfügung)
* zweifach maximiert im Versicherungsjahr

für die gesamte Vertragsdauer.

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen nach diesem Vertrag. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer seinen Versicherer anweisen, dem Auftraggeber Mitteilung zu machen, wenn sich Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben.

## Kündigung

Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine Teilkündigung ist in Bezug auf abgrenzbare Teile der geschuldeten Leistung möglich.

## Urheberrechte und Schutzrechte

Dem Auftragnehmer verbleibt ein etwaiges Urheberrecht an den von ihm erstellten Planungsergebnissen.

Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, insbesondere die Pläne und Modelldaten ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und verwerten. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zu diesem Zweck hiermit das inhaltlich und zeitlich unbeschränkte sowie auf Dritte übertragbare Nutzungsrecht an allen Leistungsergebnissen (seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht) ein, die er aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbracht hat. Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis des Auftraggebers, die Planung des Auftragnehmers ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu bearbeiten sowie zu ändern und/oder fertigzustellen, soweit damit keine Entstellungen (nach § 14 UrhG) verbunden sind und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, die Bauwerke zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, zu erweitern oder abzubrechen. Diese Regelungen gelten auch im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung mit von ihm beauftragten Subplanern herbeizuführen und diese innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages nachzuweisen. Er ist überdies verpflichtet, den Auftraggeber von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter, die durch seine Leistungen berührt werden, freizustellen. Eventuelle bereits bestehende Urheberrechte an Bestandsgebäuden bleiben unberührt.

Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, den Auftragnehmer vor einer Werkänderung anzuhören.

Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die vorstehende Übertragung sämtlicher (urheberrechtlicher) Nutzungsbefugnisse ein- schließlich der etwaigen Vergütung nach § 32 UrhG enthalten und damit abgegolten.

Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist zur Veröffentlichung seines Werkes zu fachlichen, publizistischen und literarischen Zwecken nach Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Auch für Veröffentlichung innerhalb der Referenzunterlagen des Auftragnehmers benötigt der Auftragnehmer eine Zustimmung des Auftraggebers.

## Schlussbestimmungen

### Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich überdies, alle Informationen das Bauvorhaben und die Auftraggeberorganisation sowie die für den Auftraggeber handelnden Personen betreffend vertraulich zu behandeln und seine Beschäftigten und etwaige Nachunternehmer einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Das gilt nicht, wenn und soweit Informationen bereits öffentlich bekannt sind oder eine Offenbarung gegenüber Projektbeteiligten zur Abwicklung des Vertrages oder gegenüber Dritten in Fällen erfolgt, in denen dies gesetzlich geboten ist. Auf seine Projektbeteiligung darf der Auftragnehmer hinweisen. Der Auftraggeber kann Muster für entsprechende Geheimhaltungserklärungen vorgeben.

### Datenschutzklausel

Der Auftraggeber verarbeitet im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages personenbezogene Daten des Auftragnehmers bzw. der für ihn handelnden Vertreter, seiner Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer und deren Vertreter/Personal (fortan: betroffene Personen). Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Auf die anliegende Datenschutzinformation **(Anlage 3)** wird verwiesen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenschutzinformation unverzüglich, in jedem Fall vor der Übermittlung personen- bezogener Daten an den Auftraggeber, allen betroffenen Personen seines Unternehmens zu übergeben und die Übergabe zu dokumentieren sowie auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Sofern der Auftraggeber Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer einsetzt, hat er auch diese zu verpflichten, entsprechend vorzugehen und die Umsetzung zu überwachen und nachzuweisen.

Sofern für die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers im Einzelfall zusätzliche Einwilligungserklärungen betroffener Personen erforderlich sind, wie etwa bei der Nutzung von Projektkommunikationssystemen von Baustellenausweisen, wird der Auftragnehmer die betroffenen Personen seines Unternehmens bzw. seiner Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer verpflichten, die datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen beizubringen. Der Auftragnehmer kann seine Leistungen nicht unter Hinweis auf fehlende Einwilligungserklärungen betroffener Personen verweigern.

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers bzw. dessen Beschäftigten verarbeitet, verpflichtet er sich ebenfalls, alle gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

### ARGE-Struktur/-Vertretung/-Haftung

* Der Auftragnehmer ist eine Arbeitsgemeinschaft. Sie wird vertreten durch:

Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen haftet jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, auch nach dem etwaigen Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft und nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.

Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung an das vorbenannte vertretungsberechtigte Mitglied. Die Vertretungsberechtigung gilt fort, solange dem Auftraggeber nicht schriftlich eine Änderung der Vertretungsberechtigung nachgewiesen worden ist. Das gilt auch für den Fall der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

### Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrecht

Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Originalunterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind dem Auftraggeber als Teil der Dokumentation übersichtlich und vollständig als Pausen der Originale und als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dessen Unterlagen spätestens bei der Abnahme zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen mit Ausnahme der Rechnungsunterlagen nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem Auftraggeber die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.

Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, auch an zu erstellenden Modelldaten, ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt nur bei einer Kündigung des Auftragnehmers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

Nach der Erfüllung aller Leistungen hat der Auftragnehmer gleichwohl auf Anforderung des Auftraggebers projektrelevante Auskünfte zu erteilen. Auskünfte, die der Auftraggeber später als drei Monate nach Vertragsbeendigung verlangt, sind vergütungspflichtig. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Zeithonorars gemäß Ziff. 6.

### Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

### Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist \_\_\_\_\_\_\_. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, gem. § 126 BGB.

### Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt; soweit dies nicht möglich ist, gelten ersatzweise die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ort, Datum Ort, Datum

Auftraggeber Auftragnehmer

1. Das Vertragsmuster betrifft ein werkvertraglich basiertes, vereinfachtes Beauftragungsmodell für weniger umfangreiche Planer- oder Gutachter- oder Beraterleistungen. [↑](#footnote-ref-2)